

9. Was ist unter dem Thatbestandsmerkmale „Leichtfinn“ in § 302a St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 11. Februar 1895 g. C. Rep. 4994/94.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

... Das Urteil entnimmt ... das in § 302a St.G.B.'s vorgehene Thatbestandsmerkmal „der Ausbeutung des Leichtsinnes“ der Frau W. aus der Thatfache, daß dieselbe, während sie sich bereits in Geldverlegenheit befand, noch 25 Flaschen Schaumwein zu 75 M bei dem Angeklagten — der Weinhändler ist — bestellte, „nur um ihn zur Gewährung des Darlehens zu bewegen“. Auch hierin soll nach der Behauptung der Revision ein Rechtsirrtum vorliegen. Indes das Urteil hat den Begriff des Leichtsinnes richtig erfaßt, da es in Übereinstimmung mit dem Urteile des IV. Senates des Reichsgerichtes vom 7. Januar 1887 gegen Rl.¹ davon ausgeht, daß leichtsinnig derjenige handelt, welcher den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder aus Mangel genügender Überlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt. Diese Begriffsbestimmung entspricht dem Sinne, den das tägliche Leben mit dem Worte Leichtfinn verbindet, findet auch in der Litteratur ihre Bestätigung, die den Leichtfinn als „das Unbekümmertsein um die weiteren Folgen“ bezeichnet, und erhält ihre Stütze in dem Berichte der Reichstagskommission zu dem Wuchergesetze vom 24. Mai 1880,

Nr. 265 der Drucksachen des Reichstages II. Session 1879,

¹ Goltammer, Archiv Bd. 35 S. 52.

an welchem Gesetze in der hier in Frage stehenden Richtung durch das jetzt geltende, in das Strafgesetzbuch aufgenommene Gesetz vom 19. Juni 1893 nichts geändert ist. Dort wird an einer Stelle — Seite 35 — vom Leichtsinne gesagt, daß „er den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen läßt“, an anderer Stelle — Seite 43 — unter dem Worte Leichtsinne „eine rasche und unüberlegte Behandlung von Geschäften, insbesondere von Geldgeschäften“ verstanden. Andererseits ist aus demselben Kommissionsberichte — Seite 43 — zwar zu entnehmen, daß der Leichtsinne in dem Verhalten des Schuldners bei dem speziellen Rechtsgeschäfte und dessen Eingehung sich darstellen muß, nicht aber in der sonstigen Lebensweise des Schuldners, in seiner Neigung zu kostspieligen, seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechenden Ausgaben etc. Indes auch dieses Erfordernis hat das Urteil beachtet, da es feststellt, daß die Schaumweinbestellung nur gemacht sei, um das Darlehnsgeschäft zustande zu bringen, und wiewohl die Geldverlegenheit bereits vorhanden war. Mit jener Annahme des Zweckes der Bestellung ist auch nachgewiesen, daß das den Leichtsinne der Zeugin dokumentierende Verhalten schon vor und bei Eingehung des Darlehnsgeschäftes vorhanden war, nicht aber der Abmachung gefolgt ist.

Das Urteil hat daher, und weil auch die übrigen Thatbestandsmerkmale der §§ 302a und 302b St.G.B.'s rechtlich bedenkenfrei festgestellt sind, nach seiner Richtung das Gesetz verletzt.